

3003 Bern, 14. Dezember 2006

An die
für den Zivilschutz zuständigen Ämter
der Kantone

Nr. 0302-01 GRI

Unzulässigkeiten bei der Anlieferung von Zivilschutzmaterial zur Entsorgung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem RS Nr. 0302-01 GRI vom 31.03.2006 haben wir Ihnen angeboten, verschiedenes obsoletes Zivilschutzmaterial der Gemeinden (gemäss Anhang 1 im RS Nr. 0302-01 GRI vom 31.03.2006) zu entsorgen.

Für die Bereitstellung und den Transport des vorgesehenen Entsorgungsmaterials wurden detaillierte Anweisungen durch die armasuisse vorgegeben (Ident Nr. 40003229055), welche im Internet (<http://www.bevoelkerungsschutz.admin.ch>) abrufbar sind.

Leider mussten wir und unsere Partner für die Entsorgung feststellen, dass diese Anweisungen in vielen Fällen nicht beachtet wurden und daraus nachstehende Unzulässigkeiten aufgetreten sind:

- Die Abgabestellen melden nicht, welches Material transportiert werden soll und es werden auch keine Lieferscheine erstellt.
- Die Anzahl der gelieferten Paletten entspricht nicht jener der angemeldeten.
- Es fehlen Angaben über Anzahl oder Gewicht der einzelnen Artikel.
- Mit dem angemeldeten Material wird **zusätzlich** noch weiteres, nicht gemeldetes Material dem Transport beigelegt und zur Entsorgung abgegeben.
- Sonderabfälle werden ohne VeVA-Schein (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) und Anmeldung einfach dem andern Material beigelegt. Dies stellt einen Verstoss gegen die VeVA dar.

Diese Unzulänglichkeiten führen bei den Entsorgerfirmen zu grossem Mehraufwand.

In die Entsorgung des Materials sind verschiedene Auftragnehmer involviert. Dadurch müssen die Anlieferungen einzeln koordiniert werden.

Es dürfen nur Sonderabfälle der gleichen Art transportiert und angeliefert werden. Ferner dürfen sie nur transportiert und vom Entsorger angenommen werden, sofern der Begleitschein (VeVa-Schein) vorhanden ist.

Es muss beachtet werden, dass alle Schutzmasken und Filter in Gefängnissen, Behindertenwerkstätten oder anderen Institutionen demontiert und in ihre Einzelteile zerlegt werden. Falls in den dort angelieferten Paletten noch ComboPen (Atropen Autoinjektoren) vorhanden sind, bedeutet dies ein untolerierbares Sicherheitsrisiko.

Wir haben mit unseren Partnerfirmen Verträge abgeschlossen, welche nur für Material gemäss dem erwähnten Anhang 1 des RS Nr. 0302-01 GRI vom 31.03.2006 gültig sind.

Wir sehen uns in Zukunft gezwungen, Lieferungen von Zivilschutzmaterial zur Entsorgung, welche keine oder ungenügende Angaben über das angelieferte Material enthalten, mit Verrechnung der entstandenen Kosten an Sie zur Richtigstellung gemäss RS Nr. 0302-01 GRI vom 31.03.2006 zurückzusenden.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und danken Ihnen für die Bemühungen.

BUNDESAMT FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ
Geschäftsbereich Infrastruktur

Der Chef

Ph. Giroud